



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Radfahrverein „Wanderlust“ 1912 Gambach e.V. und hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg, Stadtteil Gambach.
- 1.2 Er wurde am 27. April 1912 im Saale Willi Weisel gegründet und ist beim Amtsgericht Butzbach in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der vom Idealismus getragene Verein hat sich zum Hauptziel die Pflege und Förderung des Radsports sowie die Jugendpflege gesteckt.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder werden nicht durch hohe Vergütungen begünstigt.

### §3 Grundsätze und Werte des Vereins

- 3.1 Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- 3.2 Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- 3.3 Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- 3.4 Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

## §43 Verbandszugehörigkeit

- 43.1 Der Verein und alle Vereinsmitglieder sind Mitglieder im Radsportbezirk Taunus-Wetterau e.V., Hessischen Radfahrerverband e.V., Landessportbund Hessen e.V., German Cycling e.V.~~Bund Deutscher Radfahrer e.V.~~, Hessischen Triathlon Verband e.V., in der Deutschen Triathlon Union e.V., im Hessischen Turnverband e.V., im Deutschen Turner Bund e.V. und im Turngau Wetterau Vogelsberg e.V.

## §54 Mitgliedschaft

- 54.1 Jede Person kann ohne Rücksicht auf Beruf, Religion oder Staatsangehörigkeit Mitglied werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Grundsätze und Werte des Vereins nach dieser Satzung ~~des Vereins~~ anzuerkennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 54.2 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 54.3 Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 54.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 54.5 Dem Vorstand ist der Austritt aus dem Verein schriftlich anzuzeigen. Dies ist jederzeit möglich.
- 5.6 Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
  - bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
  - bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 54.6 Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Weiterhin kann der Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über sechs Monate hinaus den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Dem Auszuschließenden ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auszeichnungen dürfen nicht mehr getragen werden.

## §65 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 65.1 Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- 65.2 Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## §76 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 76.1 die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- 76.2 die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze und Werte zu fördern,
- 76.3 die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- 76.4 mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## §87 Vereinsbeiträge

- 87.1 Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 87.2 Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 87.3 Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

## §98 Organe des Vereins

- 98.1 Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§9) und der Vorstand (§10).

## §109 Mitgliederversammlung

- 109.1 Der Verein hält jährlich in den ersten neun Monaten des Jahres eine Mitgliederversammlung ab.
- 109.2 Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
- 109.3 Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
  - 109.3.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - 109.3.2 Entlastung des Vorstandes,
  - 109.3.3 Entscheidung über die eingebrachten Anträge,
  - 109.3.4 Änderung der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich,
  - 109.3.5 Festsetzung von Vereinsbeiträgen sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühr,

- 109.3.6 Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 109.3.7 Wahl der Kassenprüfer – diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 109.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 109.5 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- 109.6 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
- 109.7 Über die Mitgliederversammlung hat ein weiteres Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung sowie dem Verfasser zu unterzeichnen ist.
- 109.8 Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 109.9 Bei Personalwahlen muss auf entsprechenden Beschluss der Versammlung durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Personen zur Wahl, ist ggf. in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

## §110 Vorstand

- 110.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Bereichsleiter/-innen (Finanzen, Sport, Jugend und Kommunikation).
- 110.2 Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 110.3 Der Vorstand wird durch die Fachwarte und Beisitzer ergänzt. Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Einzelne Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können an Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen werden.
- 110.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen
- 110.5 Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 110.6 Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Diese kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtsdauer beschließen.
- 110.7 Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung für Ihren Zeitaufwand gewährt werden.

## §121 Sonderausschüsse

- 121.1 Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Diese werden grundsätzlich nur beratend tätig.

## §132 Sport- und Geschäftsordnung

- 132.1 Der Vorstand hat eine Sport- und Geschäftsordnung vorzulegen, in der der

Sportbetrieb geregelt wird, sowie die Modalitäten der vorzunehmenden Ehrungen festzuhalten sind.

132.2 Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## §143 Auflösung

143.1 Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

143.2 Hinsichtlich der Einberufung, Einladung und Leitung dieser Versammlung sowie der Protokollierung gilt das in §9 der Satzung geregelte.

143.3 Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

143.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kindergärten der Stadt Münzenberg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## §154 Datenschutz

154.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

154.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.